



# I n f o b r i e f

Eisenstadt, 13.01.2025

## **Betreff: AKM – Musterantwortschreiben Gemeinden**

**Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!**

**Sehr geehrter Herr Bürgermeister!**

**Werte AmtsleiterInnen!**

Wie bereits berichtet, ist die AKM vor Weihnachten 2024 an viele Städte und Gemeinden mit einem Schreiben herangetreten (siehe Beilage), beziehend auf die Vergütung nach § 42g UrhG (Digitale Nutzungen in Unterricht und Lehre), um von den Gemeinden Informationen über Schulen und Schüleranzahl anzufordern. Auch wenn die Verwertungsgesellschaften das Recht auf Auskunft über Umstände der Verwendung (Verbreitung etc.) von urheberrechtlich geschützten Werken haben, so haben die angeschriebenen **Gemeinden das Recht in Erfahrung zu bringen, woraus sich ein allfälliger Vergütungsanspruch gegen die Gemeinde ergibt und noch vielmehr das Recht in Erfahrung zu bringen, wie sich Tarife zusammensetzen** (§ 37 Abs. 4 VerwertungsgesellschaftenG).

Nachstehend übermitteln wir euch ein vom Österreichischen Gemeindebund und Österreichischen Städtebund

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form

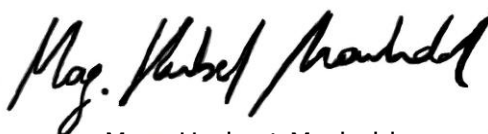
ausgearbeitetes Musterantwortschreiben, das die Gemeinden in Reaktion auf das Aufforderungsschreiben der AKM verwenden können. **Nachdem nunmehr Klarheit darüber herrscht, dass dieses Aufforderungsschreiben NICHT alle Gemeinden erhalten haben, weisen wir darauf hin, dass nur dann dieses Musterschreiben an die AKM zu richten ist, wenn die Gemeinde auch tatsächlich mit dem auch in der Beilage befindlichen Schreiben konfrontiert wurde.**

Sollte die AKM wider Erwarten nicht die kommunalen Spitzenverbände (Österreichischer Gemeindebund/Österreichischer Städtebund) direkt kontaktieren, sondern auf das Musterschreiben reagieren und den Gemeinden konkrete Antworten auf die gestellten Fragen liefern, ersuchen wir Euch, mit dem Österreichischen Gemeindebund direkt in Kontakt zu treten – [bernhard.haubenberger@gemeindebund.gv.at](mailto:bernhard.haubenberger@gemeindebund.gv.at) – damit diese dann mit der AKM in Kontakt treten können, um die im Raum stehenden Vergütungsansprüche abzuklären.

**Für den Verband**



Bgm. Erich Trummer  
Präsident GVV



Mag. Herbert Marhold  
1. Landesgeschäftsführer GVV



Patrick Hafner, MA  
2. Landesgeschäftsführer GVV

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form